

München, 23.10.2012

Die BVK Beamtenversorgung informiert

Vollzug der Bezügeanpassung für November 2012

Mit der Bezügezahlung für November erhalten Sie zeitgerecht den zweiten Teil der Besoldungsanpassung 2012 mit einer prozentualen Erhöhung von 1,5 %.

Hiervon ausgenommen sind nur nicht-dynamische Bestandteile der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge wie z. B. bestimmte Zulagen und eingefrorene Anpassungszuschläge/Strukturausgleiche etc..

– Infolge des sehr späten Inkrafttretens des neuen KWBG kann die Besoldungserhöhung für den Personenkreis der kommunalen Wahlbeamten/beamtinnen sowie hieraus abgeleitete Versorgungen jetzt noch nicht vollzogen werden, dies wird jedoch voraussichtlich zum nächsten Auszahlungstermin nachgeholt.

Absenkung des Ruhegehaltssatzes

– Diese Bezügeanpassung stellt gleichzeitig den achten und letzten Schritt der Absenkung des Versorgungsniveaus dar.

Bei den vorherigen Anpassungsschritten blieb der Ruhegehaltssatz unangetastet und stattdessen wurden die ruhegehaltfähigen Bezüge mittels eines Faktors kleiner 1,0 schrittweise abgesenkt (zuletzt bei der Besoldungserhöhung Januar 2012 mit dem Faktor 0,96208), wie Sie den Ihnen jeweils übersandten Berechnungsblättern entnehmen können.

Jetzt zum 1.11.2012 geschieht Folgendes:

- Die Absenkung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge entfällt; hier ist der Faktor 1,0 dann maßgeblich.
- Gleichzeitig wird der bisherige Ruhegehaltssatz mit dem Faktor 0,95667 multipliziert und das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen gerundet. Der sich so ergebende neue Ruhegehaltssatz wird dann ab dem 1.11.2012 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrundegelegt.

Beispiele:

- bisher 75 v.H. x 0,95667 ergibt den neuen (Höchst-)Ruhegehaltssatz von 71,75 v.H.
- bisher 67 v.H. x 0,95667 ergibt den neuen Ruhegehaltssatz von 64,10 v. H
- bisher 69,74 v.H. x 0,95667 ergibt den neuen Ruhegehaltssatz von 66,72 v. H.

Bei Dienstunfällen wird die dienstunfallbedingte Erhöhung des Ruhegehaltssatzes um 20 v. H. weiterhin von der Absenkung ausgenommen und nur der erdiente Ruhegehaltssatz der Absenkung unterzogen.

– Von der Absenkung generell ausgenommen bleiben nur die allgemeine amtsabhängige und amtsunabhängige Mindestversorgung des Art. 26 Abs.5 BayBeamVG (andere Mindestversorgungen sind abzusenken) sowie die Empfänger von Emeritenbezügen und von qualifizierter Dienstunfallversorgung.

Ausgleichsbetrag zur Dienstunfallversorgung (Art. 107 Abs.3 BayBeamVG)

Mit der Besoldungserhöhung zum 1.1.2012 wurden auch die am 31.12.2011 vorhandenen Dienstunfallversicherungen (außer sogenannte qualifizierte/erhöhte Dienstunfallversicherungen) erstmals in die Absenkung einbezogen und der Absenkungsfaktor von 0,96208 angewandt. Die sich hierdurch ergebende Verminderung des Versorgungsbezuges wurde aber über einen Ausgleichsbetrag wieder vollständig kompensiert.

Nach der jetzigen Besoldungserhöhung zum 1.11.2012 ist zu überprüfen, ob der erhöhte Versorgungsbezug mit Ausgleichsbetrag höher wäre als der Versorgungsbezug, der sich ohne die Absenkung ergeben hätte. Wenn dies der Fall ist, ist der Ausgleichsbetrag entsprechend abzusenken, ansonsten bleibt dieser unangetastet.

Bei zukünftigen Besoldungserhöhungen ist der Ausgleichsbetrag dann jeweils um die Hälfte des Erhöhungsgewinnes der Besoldungserhöhung (vor der Anwendung von Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften) zu verringern, bis er dann wieder vollständig aufgezehrt ist.

Ein „Beispiel zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages bei Dienstunfallversicherungen“ finden Sie auf unserer Homepage im Internet unter Versorgung/Broschüren-Informationen.

Versteuerung Ihrer Versorgungsbezüge (ELStAM)

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die seit längerem angekündigte elektronische Übermittlung der Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ab Januar 2013 zur Anwendung kommen wird.

Bisher haben wir der Versteuerung Ihrer Versorgungsbezüge entweder die letzte Papier-Lohnsteuerkarte von 2010 oder die entsprechende Ersatzbescheinigung des Finanzamtes zugrundegelegt.

Der Versteuerung Ihrer Versorgungsbezüge für Januar 2013 werden jetzt erstmals die elektronisch übermittelten Steuermerkmale zugrundegelegt, wodurch sich unter Umständen Abweichungen gegenüber den bisher verwendeten Steuermerkmalen ergeben können. Sollten Sie derartige Abweichungen feststellen, die Ihrer Meinung nach unzutreffend sind, bitten wir dies im Benehmen mit Ihrem Finanzamt zu klären, das die elektronischen Steuermerkmale dann ggf. zu berichtigen hat. Eine Kontaktaufnahme mit uns ist insofern entbehrlich, da uns eine Berichtigung Ihrer Steuermerkmale nicht gestattet ist und ausschlaggebend nur noch die elektronisch übermittelten Merkmale sind.

Nach derzeitigem Informationsstand werden bisherige Steuerfreibeträge (ausgenommen Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene) und antragsgebundene Kinderfreibeträge ohne erneuten Antrag nicht für 2013 berücksichtigt.

Sofern dies für Sie zutrifft, sollten Sie derartige Freibeträge sicherheitshalber bereits jetzt bei Ihrem zuständigen Finanzamt für 2013 neu beantragen, damit die korrekte Berücksichtigung bereits für die Januarzahlung möglich ist.

Freundliche Grüße

Ihre

BVK Beamtenversorgung